

Übersicht zu den Straftaten gegen das Vermögen (2)

A. Betrug § 263

I. Prüfungsaufbau

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Täuschung über Tatsachen

bb) Irrtum

cc) Vermögensverfügung

dd) Vermögensschaden

b) Subj. TB

aa) Vorsatz

bb) Bereicherungsabsicht

cc) Stoffgleichheit zw. beabsichtigter Bereicherung und eingetretenem Schaden

dd) Rechtswidrigkeit der Bereicherung

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

II. Schutzzweck/Allgemeines

Vermögen als Inbegriff aller wirtschaftlichen Güter (z.T. wird auch die Redlichkeit des Geschäftsverkehrs oder die Dispositionsfreiheit des Getäuschten als Schutzgut bejaht.)

Selbstschädigungsdelikt (d.h. das Opfer wird durch das Täterverhalten dazu veranlasst, einen Vermögensschaden herbeizuführen.)

III. Täuschungshandlung

= Täuschung über Tatsachen, indem falsche Tatsachen vorgespiegelt, entstellt oder wahre Tatsachen unterdrückt werden (= intellektuelle Einwirkung).

1. Tatsachen

- = gegenwärtige oder vergangene Geschehnisse, Zustände oder Situationen, die dem Beweis zugänglich sind. Erfasst sind äußere und innere Tatsachen

(Kenntnisse, Absichten).

- mangels Beweiszugänglichkeit entfallen künftige Ereignisse und reine Werturteile und Meinungen (anders Werturteil mit Tatsachenkern)
- Besonderheit: Werturteile von (vermeintlichen) Sachverständigen, die wie Tatsachen wirken.

2. Täuschung

= intellektuelles Einwirken auf das Vorstellungsbild eines Menschen durch Hervorrufen, Verstärken oder Bestätigen eines Irrtums.

- Ausdrücklich oder konkludent (bei konkludentem Verhalten kommt es darauf an, was nach der Verkehrsanschauung als miterklärt zu verstehen ist).
- auch durch Unterlassen möglich, dann aber Garantenstellung erforderlich. (Irrtumsnichtbeseitigung in Garantenstellung mit Aufklärungspflicht)

Ohne Garantenstellung liegt bloßes Ausnutzen eines bestehenden Irrtums vor. Ausnahmsweise: Garantenstellung aus Treu und Glauben § 242 BGB, wenn bei einem Vertragsschluss nach dessen Inhalt auch fachkundige Beratung geschuldet wird oder der Vertragszweck darin liegt, den anderen vor Vermögensschäden zu schützen.

IV. Irrtum erregen oder unterhalten

1. Irrtum

= jede Fehlvorstellung über Tatsachen, die Gegenstand der Täuschung waren (Widerspruch zwischen Wirklichkeit und Vorstellung)

(+) auch bei Leichtgläubigkeit oder Naivität

(+) ausreichend ist sachliches Mitbewusstsein

(+) Zweifel schließen den Irrtum nicht aus (M.M Irrtum (-) wenn Zweifel überwiegen).

(-) bloßes Nichtwissen (sog. ignorantia facti)

(-) wenn das Opfer sich keinerlei Vorstellungen macht

2. Erregen oder unterhalten

Erregen = Verursachen

Unterhalten = Bestärken einer falschen Vorstellung (Verhindern, dass die Fehlvorstellung beseitigt wird)

(-) bloßes Ausnutzen eines bereits vorhandenen Irrtums

3. Sonderfälle

a) Scheckbetrug

(-), wenn der Schecknehmer sich keine Vorstellung über dessen Deckung macht
BGHSt 33, 244; str.

b) Prozessbetrug

ausreichend ist bereits die Vorstellung des Richters, weitere Aufklärung sei nicht mehr zu erzielen

V. Vermögensverfügung (Selbstschädigungsdelikt!)

→ Ungeschriebenes TBM zur Herstellung einer kausalen Verbindung zwischen Irrtum und Schaden.

= jedes Handeln, Dulden, Unterlassen des Geschädigten, das eine Vermögensminderung unmittelbar herbeiführt.

Die Vermögensverfügung wirkt sich unmittelbar vermögensmindernd aus, wenn das irrtumsbedingte Verhalten des Getäuschten zu der Vermögensminderung führt, ohne dass dafür noch zusätzliche deliktische Zwischenschritte des Täters erforderlich sind. Str., ob ein Verfügungsbewusstsein erforderlich ist; nach h.M. ist dies beim Sachbetrug der Fall (Abgrenzung zum Diebstahl), ansonsten nicht erforderlich.

→ Abgrenzung zum Gewahrsamsbruch: i.d.R. möglich über Nehmen- oder Geben-Abwägung (Abgrenzung von Diebstahl und Betrug s.u.).

Verfügender und Getäuschter müssen identisch sein, nicht aber Getäuschter und Geschädigter. Fallen Getäuschter und Geschädigter auseinander, liegt ein so genannter **Dreiecksbetrug** vor. In diesen Fällen ist zusätzlich eine bestimmte Beziehung, ein Näheverhältnis, des Verfügenden zum Vermögen des Geschädigten erforderlich, um den Dreiecksbetrug zum Diebstahl in mittelbarer Täterschaft abgrenzen zu können. Die Anforderungen an diesen Näheverhältnis sind umstritten:

- **Lagertheorie** (h.M.):

Voraussetzung ist nach h.M. , dass der Getäuschte „im Lager des Geschädigten“

steht, eine gewisse Obhutsbeziehung und nicht bloß eine rein faktische Möglichkeit zur Verfügung innehat.

○ **Theorie von der rechtlichen Befugnis**

Hiernach muss der Getäuschte durch den Geschädigten oder durch Gesetz zu der Vermögensverfügung ausdrücklich, stillschweigend oder rechtlich ermächtigt sein.

VI. Vermögensschaden

1. Vermögensbegriff (str.)

- ❖ Wirtschaftlicher Vermögensbegriff (Rspr.): Gesamtheit aller geldwerten Güter einer Person, auch tatsächliche Erwerbssaussichten, wenn ihnen der Geschäftsverkehr bereits Wert beimisst, auch bei sittenwidrigen Geschäften BGH NJW 2001, 86
- ❖ Juristisch - ökonomischer Vermögensbegriff (h.L.): Alle wirtschaftlichen Werte, soweit sie den Schutz der Rechtsordnung genießen.
- ❖ Juristische Vermögensbegriff (wurde früher vertreten): Summe aller Vermögensrechte und -pflichten einer Person ohne Rücksicht auf ihren wirtschaftlichen Wert.
- ❖ personaler Schadensbegriff (m.M.): Nicht der wirtschaftliche Gesamtwert des Vermögens soll geschützt werden, sondern das Vermögen in seinem jeweiligem Bestand und damit die Dispositionsfreiheit des Vermögensinhabers.

2. Schaden

= wenn bei einem Vergleich der Vermögenslage vor und nach der Vermögensverfügung ein negativer Saldo vorliegt.

Problemfälle:

a) Vermögensgefährdung

Auch die konkrete Gefährdung des Vermögens stellt bereits einen Schaden (z.B. Verleitung zu hochriskanten Anlagegeschäften unter der Vorspiegelung, die Anlage sei sicher) dar. Jedoch ist eine konkrete Vermögensgefährdung nur gegeben, wenn die Möglichkeit eines endgültigen Verlusts eines Vermögensbestandteiles zum Zeitpunkt der täuschungsbedingten Verfügung so groß ist, dass dies schon jetzt eine Minderung des Gesamtvermögenswertes zur Folge hat (NStZ 04, 264f.).

(s.u. Eingehungsbetrug)

b) Stornierungsbereitschaft seitens des Opfers

Behandlung str.:

Rspr.: Anfechtbarkeit des Vertrages lässt die Vermögensgefährdung nicht entfallen; Stornierungsbereitschaft ist gleich zu behandeln, das Opfer trägt das Risiko, unbeschadet aus dem Vertrag auszusteigen.

a.A. Vermögensschaden erst (+), wenn geleistet wurde und das Opfer nun dem Klagerisiko ausgesetzt ist.

c) Rückkauf gestohlener Gegenstände (z.B. Hund geklaut, Finderlohn versprochen, Rückgabe)

Diebstahl und Betrug (+); h.M. Diebstahl ist mitbestrafte Vortat

d) Lehre vom individuellen/persönlichen Schadenseinschlag:

Grundsätzlich ist erforderlich, dass die erhaltene Sache einen entsprechenden Gegenwert hat. Jedoch müssen ausnahmsweise auch die individuellen Verhältnisse des Opfers berücksichtigt werden.

z.B. Lexikon an Analphabeten verkauft; Snowboard an Beinamputierten BGHSt. 23, 300:

„Ein Schaden liegt dann vor, wenn einer Leistung zwar eine abstrakt gleichwertige Gegenleistung gegenübersteht, diese aber für den Betroffenen nicht oder nicht im vollen Umfang zum vertraglich vorgesehenen Zweck brauchbar ist.

Fallgruppen:

- ❖ Leistung kann nicht für den versprochenen Zweck verwendet werden.
- ❖ Verpflichtung nötigt zu vermögensschädigenden Maßnahmen
- ❖ Infolge der Verpflichtung sind sonstige Verbindlichkeiten nicht mehr ordnungsgemäß erfüllbar.

e) Verfehlung eines sozialen Zwecks

Wenn der Zweck im Vordergrund stand (z.B. Zeitschriftenabo zum guten Zweck o.ä.), liegt ein Schaden vor, wenn der Zweck nicht erreicht wird.

VII. Subj. TB

1. Vorsatz

Insbesondere ist der Vorsatz hinsichtlich der Schädigung genau zu prüfen.

2. Bereicherungsabsicht

Absicht (= zielgerichteter Wille), sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Weitere Motive und Zwecke sind neben dieser Absicht möglich. (z.B. Rache; Pizzabestellung zu Lasten des ungeliebten Nachbarn) OLG Köln NJW 1987, 2095

Stoffgleichheit, d.h. der Vorteil auf der einen Seite führt zum Nachteil auf der anderen Seite. Der Vorteil wird unmittelbar aus dem geschädigten Vermögen erlangt. Also nicht z.B. durch Belohnung von Dritter Seite (BGHSt 17, 147).

Rechtswidrigkeit der Bereicherung, wenn der Täter keinen durchsetzbaren entsprechenden Anspruch hat (nach h.M. ist hierfür dolus eventualis ausreichend)

VIII. Besonders schwerer Fall § 263 III

- ❖ Gewerbsmäßiges handeln = wenn der Täter sich ein fortlaufende Einkommensquelle verschaffen will
- ❖ Mitglied einer Bande (vgl. Diebstahl)
- ❖ Herbeiführung eines Vermögensverlustes erheblichen Ausmaßes (BGH NJW 1991, 2575)
- ❖ Absicht durch eine fortgesetzte Begehung eine große Anzahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen.
„Große Zahl“ ist im Einzelfall zu bestimmen.
- ❖ In wirtschaftliche Not gebracht ist eine Person, wenn sie in ihrer wirtschaftlichen Lebensführung so eingeengt ist, dass sie auch lebensnotwendige Aufwendungen nicht mehr bestreiten kann.

- ❖ Amtsträger (§ 28 II)
- ❖ Vortäuschen eines Versicherungsfalles (§ 61 VVG)

IX. Konkurrenzen

Idealkonkurrenz mögl. mit §§ 145d, 153ff, 164; Realkonkurrenz mit §§ 352, 353

X. Sonderprobleme

1. Eingehungsbetrug

Das Opfer geht mit dem Täter einen Vertrag ein, über dessen Inhalt das Opfer getäuscht wurde. (Gefährdungsschaden)

(P) Str., ob der Schaden bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses eintritt.

h.M.: Der Schaden liegt vor, wenn der Wert der eingegangenen Verpflichtung nach obj. individuellem Maßstab den Wert des zu erlangenden Gegenstandes übersteigt
BGH NJW 1985, 1563.

a.A.: Erst die Erfüllung ist als Schaden zu werten, vorher nur Versuch.

2. Erfüllungsbetrug

Die Leistung, die als Erfüllung hingenommen wurde, ist minderwertig gegenüber dem vertraglich Versprochenen.

h.M.: Der vorangehende Eingehungsbetrug ist nun subsidiär, da eine Schadensvertiefung eingetreten ist. BGHSt 32, 211

a.A.: Der Erfüllungsbetrug ist erst der vollendete Betrug.

3. Anstellungsbetrug

= Sonderfall des Eingehungsbetruges; Vertrag ist ein Arbeitsvertrag

4. Prozessbetrug

Liegt vor, wenn in einer vermögensrechtlichen Streitigkeit der Richter dazu veranlasst wird, eine gegenüber dem Prozessgegner vermögensschädigende Entscheidung zu treffen.

Str. ob bereits im Mahnverfahren möglich. BGH NStZ 1991, 586; a.A. im Mahnverfahren nur Schlüssigkeitsprüfung, daher kein Irrtum.

5. Unberechtigte Benutzung von Legitimationspapieren (z.B. Sparbuch)

Str., ob bei bloßer Benutzung ein Betrug vorliegt

Rspr.: konkludentes Vorspiegeln (+), Irrtum aber (-), da Bankangestellter sich aufgrund der Legitimationswirkung eines Sparbuches keine Gedanken macht.

a.A. Kein Kausalzusammenhang zwischen Täuschung und Verfügung

a.A. kein Erklärungswert, somit keine Täuschung

? i.Erg. alle (-)

Anders, wenn der Täter auf Nachfrage behauptet, er sei Inhaber des Legitimationspapiers.

6. Sicherungsbetrug

Das durch ein anderes Delikt (z.B. Diebstahl) Erlangte, wird durch eine Täuschung vor der Entziehung gesichert.

Nach h.M. mitbestrafte Nachtat.

7. Submissionsbetrug

Bei Ausschreibungen durch heimliches Unterlaufen des Mindestgebotes oder durch Absprache der Bewerber zu Lasten des Ausschreibenden.

B. Computerbetrug § 263a

I. Aufbau

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

Tathandlung: Beeinflussen des Ergebnisses eines Datenverarbeitungsvorgangs

- ❖ Durch unrichtige Programmgestaltung
- ❖ Durch Verwendung unrichtiger und unvollständiger Daten
- ❖ Durch unbefugte Datenverwendung
- ❖ Durch sonstiges unbefugtes Einwirken auf den Ablauf

Taterfolg: kausaler Vermögensschaden

b) Subjektiver Tatbestand

- ❖ Vorsatz
- ❖ Bereicherungsabsicht
- ❖ Stoffgleichheit

2. Rechtswidrigkeit
3. Schuld

II. Allgemeines

Parallelvorschrift zum Betrug

Bekämpfung der Computerkriminalität

Geschütztes Rechtsgut: Vermögen

Hauptanwendungsbereich: unbefugtes Abheben an Geldautomaten

III. Objektiver Tatbestand

1. Tathandlungen

a) unrichtige Gestaltung

Programm ist die Arbeitsanweisung an den PC.

Unrichtig ist es, wenn es dem Willen oder den Gestaltungsvorstellungen des Berechtigten nicht entspricht.

b) Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten

Daten = Def. in § 202

c) Unbefugte Verwendung von Daten

Str. Auslegung des Merkmales „unbefugt“.

e.A.: „computerspezifische“ Auslegung, hiernach muss die unbefugte Verwendung von Daten gerade verarbeitungsspezifische Vorgänge betreffen, es muss also eine Computermanipulation vorliegen.

a.A.: „subjektivierende“ Auslegung, hiernach liegt eine unbefugte Verwendung vor, wenn die Datenverwendung dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen des Berechtigten widerspricht.

h.M.: „betrugsspezifische“ Auslegung, unbefugt ist die Verwendung dann, wenn sie ggü. einer natürlichen Person Täuschungscharakter hätte, also täuschungsgleich ist.

Str. ob „unbefugt“ gegen Bestimmtheitsgrundsatz verstößt

BGH NJW 1992, 445 (-)

Hauptfälle: EC-Geldautomatenmissbrauch

d) unbefugte Einwirkung auf den Ablauf

AuffangTB

Str., ob in einen laufen Datenverarbeitungsvorgang eingegriffen werden muss oder ob es ausreicht dass der Vorgang erst in Gang gesetzt wird (letzteres BGH NJW 1992, 445)

Hauptfall: Systematisches Leerspielen computergesteuerter Geldspielautomaten. (Geldspielautomatenfall BGH NStZ 1995, 135)

2. Beeinflussung de Ergebnisses des Datenverarbeitungsvorgangs

= wenn das Ergebnis von dem erwarteten programmgemäßen Ergebnis abweicht.

3. Vermögensschaden

Nicht erforderlich, dass der Systembetreiber und der Geschädigte identisch sind.

IV. Subj. TB

1. Vorsatz

2. Bereicherungsabsicht

3. Stoffgleichheit



vgl. § 263

V. Konkurrenzen

§ 263 vorrangig, TE mögl. mit §§ 267, 269, 274 Nr.1 und 2 , 303, 303a, 268

VI. Problemfall

→Unbefugte Verwendung einer EC-Karte mit Geheimnummer

Fall: T entwendet eine EC-Karte, knackt den PIN und hebt Geld ab.

Bzgl. der Karte: § 242 (-) sofern Rückführungswille vorliegt; ohne Rückführungswillen mitbestrafte Vortat.

Bzgl. Geld: § 242 (-) mangels Fremdheit des Geldes, da das Geld unter der Bedingung einer ordnungsgemäßen Bedienung des Bankautomaten übereignet wurde (§§ 929 S.1, 158 I BGB). T bediente den Geldautomaten funktionsgerecht.

Aus demselben Grund scheidet § 246 aus.

§ 266b (-) da Berechtigter = Karteninhaber in § 266b

§ 266 (-) da Karteninhaber gegenüber der Bank keine Vermögensbetreuungspflicht

hat (BGHSt 24, 387)

§ 263 (-) Ein Bankautomat kann nicht getäuscht werden.

§ 263 a (+), Tatvariante: unbefugte Datenverwendung I 3. Alt.

BGH JZ 1988, 361; NJW 1989, 2551; NStZ 1991, 586; MDR 1992, 168; NStZ-RR 1998, 137, NJW 1989, 2272; NStZ 1990, 343; 1994, 287; NJW 1995, 669

C. Versicherungsmissbrauch § 265

I. Aufbau

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Tatobjekt. Sache, die versichert ist gegen

- ❖ Untergang
- ❖ Beschädigung
- ❖ Beeinträchtigung der Brauchbarkeit
- ❖ Verlust oder Diebstahl

bb) Tathandlungen

- ❖ Beschädigen
- ❖ Zerstören
- ❖ In Brauchbarkeit beeinträchtigen
- ❖ Beiseiteschaffen
- ❖ Einem anderen überlassen

b) Subj. TB

Vorsatz

Absicht, sich oder einem Dritten eine Leistung aus der Versicherung zu schaffen

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

II. Allgemeines

Geschütztes Rechtsgut = Leistungsfähigkeit der Versicherer

Nicht erforderlich: Handeln in betrügerischer Absicht

AuffangTB zu § 263 III Nr. 5, daher Subsidiariätsklausel § 265 I

Für § 265 ist nur Raum im Vorfeld des § 263; ab Meldung an die Versicherung ist §§ 263, 22 möglich.

III. Objektiver Tatbestand

Voraussetzung ist ein formell gültiger Versicherungsvertrag (materielle Gültigkeit irrelevant)

Beschädigung und Zerstörung vgl. § 303

Beeinträchtigen der Brauchbarkeit = Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit ohne Substanzverletzung

Beiseiteschaffen = Verbringen in eine Lage, in der der Versicherung der Zugriff wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht wird.

Überlassen = Übertragung der Sachherrschaft

IV. Subjektiver Tatbestand

NStZ 1986, 314

D. Erschleichen von Leistungen § 265a

I. Aufbau

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

Erschleichen von

- ❖ Einer Leistung eines Automaten oder eines Fernmeldenetzes
- ❖ Der Beförderung durch ein Verkehrsmittel
- ❖ Des Zutritts zu einer Veranstaltung

b) Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

Absicht, das Entgelt nicht zu bezahlen

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

II. Objektiver Tatbestand

Automaten = nur Leistungsautomaten (z.B. Telefon), nicht Warenautomaten

Zutritt zu einer Veranstaltung = körperliche Anwesenheit

Erschleichen = ordnungswidriges Verhalten, mit dem sich der Täter in den Genuss der Leistung setzt. Außerdem muss die Inanspruchnahme ohne Wissen des Berechtigten erfolgen und unter Umgehung bestehender Sicherheitsvorkehrungen.

BGH NJW 2000, 86; 2000, 2120 (str.)

E. Subventionsbetrug § 264

I. Allgemeines

Schutzzweck = Allgemeininteresse an staatlicher Wirtschaftsförderung einerseits, öffentliches Vermögen andererseits

Gefährlichkeitsdelikt

Zum selbstständigen TB erhobenes Versuchsdelikt

Vollendet mit Zugang der unrichtigen Daten beim Subventionsgeber

II. Objektiver Tatbestand

Subventionen = Leistungen zur Förderung der Wirtschaft ohne marktmäßige Gegenleistung aufgrund Landes-, Bundes- oder EG-Recht

III. Subjektiver Tatbestand

Grundsätzlich Vorsatz

Abs. 3 erfordert Leichtfertigkeit

F. Kreditbetrug § 265b

Gefährdungsdelikt im Vorfeld des Betrugs → bereits vollendet mit Zugang der Unterlagen oder Angaben.